

Landkreis Ravensburg

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller/in: Gemeinde Kißlegg

Die Gemeinde Kißlegg beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Sammelkläranlage "Zaisenhofen" in die "Wolfegger Ach" auf Flst. Nr.618/3, Gemarkung Kißlegg, Gemeinde Kißlegg.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg – Bau- und Umweltamt - aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

1. Der Betrieb der Sammelkläranlage "Zaisenhofen" und die damit verbundene Einleitung von gereinigtem Abwasser in die "Wolfegger Ach" haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Schutzgebiete nach Anlage 3 des UVPG:
 - a) Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet "Altdorfer Wald" können wegen der großen Entfernung ausgeschlossen werden, 2.3.1. und 3.4. der Anlage 3 UVPG.
 - b) Das Vorhaben befindet sich außerhalb von besonders schützenswerten Gebieten. Die Uferbereiche der Wolfegger Ach im Bereich der Einleitungsstelle und bachabwärts (8225-436-5514 Ufer der Wolfegger Ach) sind als § 33-Biotop (NatSchGBW) ausgewiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotops durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da nur der Wasserkörper betroffen ist.

c) Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von weiteren Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg -Bau- und Umweltamt-, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 11.07.2019

Harald Sievers, Landrat